

Robert Nef, lic. iur., Stiftungsratspräsident des Liberalen Instituts und
der STAB-Stiftung für Abendländische Ethik und Kultur www.robertnef.ch
robertnef@bluewin.ch

Erb und Eigen als Garanten der Nachhaltigkeit

Vortrag vor dem Verein FAiR, Herrliberg, 3. Mai 2012

Der Begriff „Erb und Eigen“ zeigt auf, wie eng die beiden Institute des
Privatrechts zusammenhängen.

1. Die Privatrechtsordnung ist ein System, oder noch besser, ein organisches Ganzes, das mit einer isolierenden Betrachtungsweise der einzelnen Elemente Person, Familie, Erbe, Sache, Vertrag, Haftung, organisiertes Zusammenwirken und Wertübertragung gar nicht erklärbar ist und auch nicht verstanden werden kann.
2. Die Zweiteilung der Rechtsordnung in ein grundsätzlich privatnütziges Privatrecht und ein grundsätzlich gemeinnütziges öffentliches Recht führt zu verhängnisvollen Missverständnissen.
3. Das grösste Missverständnis hat sich im Zusammenhang mit dem Privateigentum und dem privaten Grundeigentum etabliert. Die Privatautonomie dient nicht dem Egoismus, sie ist insgesamt in ihrer Auswirkung gemeinnützig. Dies gilt nicht in jedem Fall, aber doch in einer generellen und langfristigen Betrachtungsweise.
4. Das Privateigentum gilt zu Unrecht allgemein als ein Institut, das primär privaten und egoistischen Interessen dient, die im öffentlichen Interesse oder zugunsten der Allgemeinheit eingeschränkt oder aufgehoben werden sollen.
5. Unsere Rechtsprechung basiert auf der Theorie der Interessenabwägung zwischen einerseits privaten Eigentümerinteressen und andererseits öffentlichen Interessen an einer gemeinsamen Nutzung von ehemaligem Privateigentum, das durch Enteignung in Gemeineigentum hinübergeführt worden ist. Kurz: Privateigentum als Relikt, Gemeineigentum als Fortschritt.
6. Das ist ein verhängnisvoller Irrglaube. Es ist umgekehrt: Die Gesellschaft schreitet von der staatlichen Zwangsgemeinschaft zur freiheitlichen Zivilgesellschaft voran.

Bei einer umfassenden Interessenabwägung müsste auch die Tatsache gewürdigt werden, dass es ein sehr tief verankertes und langfristiges öffentliches Interesse an der Existenz und am Schutz des Privateigentums gibt und insbesondere des personenbezogenen privaten Grundeigentums.

7. Familienrecht, Erbrecht und Sachenrecht haben bei der Kultivierung des Bodens und beim ressourcenschonenden und generationenübergreifenden Sorgehalten eine entscheidende insgesamt positive Rolle gespielt.

8. Es gibt zweifellos private Grundeigentümer, die ihr Grundeigentum vernachlässigen, zerstören und schlecht nutzen. Es gibt auch unwürdige und nichtsnutzige Erben. Sie sind aber die Ausnahme von der Regel und werden oft auch familienintern moralisch sanktioniert.

9. In Gesellschaften, die das Privateigentum abgeschafft haben, ist aber die Vernachlässigung langfristiger Gesichtspunkte und die kurzfristige Zerstörung und Verwüstung weltweit eher die Regel als die Ausnahme.

10. Insgesamt ist eine an Privateigentum und private Erbfolge geknüpfte Boden- und Naturnutzung nachhaltiger, als die dem jeweiligen Mehrheitswillen und dem kurzfristigen politischen Macht- und Prestigedenken ausgelieferte Nutzung von Gemeineigentum.

11. Wenn die Natur, d.h. die Tiere und Pflanzen über die Art und Weise der Naturbewirtschaftung mitentscheiden könnten, würden sie sich mit grosser Wahrscheinlichkeit in der Regel für private Nutzungen entscheiden, oder für einen Kompromiss zwischen öffentlichen (mehrheitlich unsorgfältigen) und privaten (mehrheitlich sorgfältigen) Nutzungen.

12. Wer sich für ein vernünftiges Nebeneinander von privaten und öffentlich zugänglichen Seeuferpartien einsetzt, ist kein egoistischer Privateigentumsschützer, sondern vertritt eine Position, die alles in allem von der Sorge um eine schonende und nachhaltige Natur- und Seeufernutzung getragen ist.

„**Tous** les événements sont enchaînés dans le meilleur des mondes possibles;“ (Panglosse) «**Cela est bien dit,**» répondit **Candide**, «**mais il faut cultiver notre jardin.**» Voltaire